

Verkündet
am 3. Juli 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hans Bü[REDACTED], Werkstätte für Wohnungseinrichtung in
Wa[REDACTED] /Bay. Wald, Ö[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

g e g e n

die B[REDACTED]. R[REDACTED]-Z[REDACTED]kasse eGmbH in M[REDACTED] [REDACTED],
T[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Generaldirektor
Dr. Josef S[REDACTED] und Dr. Siegfried H[REDACTED], beide in M[REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 25. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Die Beklagte erteilte am 19. Juli/10. August 1950 der Firma W[REDACTED] & Co. in M[REDACTED] den Auftrag, die Fenster für von ihr errichtete Neubauten zum Preise von 20.463,82 TM zu liefern. Die Firma W[REDACTED] vergab den Auftrag an den Kläger und trat diesem durch schriftliche Erklärung vom 23. Juli 1950 von ihrer Forderung gegen die Beklagte eine Teilforderung über 14.000.-- DM ab. Die Beklagte zahlte der Firma W[REDACTED] am 28. Juli 1950 7.000.-- DM und auf deren Veranlassung dem Kläger am 14. August 1950 weitere 7.000.-- DM. Erst am 25. August 1950 erhielt die Beklagte vom Bankhaus Sch[REDACTED] in Wa[REDACTED] die Abtretungserklärung der Firma W[REDACTED] vom 23. Juli 1950 mit dem Hinweis, der Kläger habe dem Bankhaus die noch bestehende Restforderung von 7.000.-- DM weiter abgetreten.

Inzwischen, am 8. August 1950, hatte die Beklagte der Firma W[REDACTED] auch die Türen für die Neubauten zum Preise von 13.317,80 DM in Auftrag gegeben. Diesen Türenauftrag vergab die Firma W[REDACTED] einem anderen Handwerker.

Am 31. August 1950 forderte die Firma Wimmer die Beklagte auf, den Restbetrag von 6.463,82 DM aus dem Fensterauftrag an den Kläger zu zahlen. Darauf schrieb die Beklagte am 7. Oktober 1950 dem Bankhaus Sch[REDACTED], sie werde erst nach Fertigstellung der Gesamtarbeiten, voraussichtlich in ungefähr 14 Tagen, den Betrag überweisen können. Am 10. November 1950 teilte die Beklagte dem Bankhaus Sch[REDACTED] mit, sie sei gezwungen gewesen, der Firma W[REDACTED] den Auftrag wegen Vertragsbruchs zu entziehen und die Arbeiten von einer anderen Firma fertigstel-

- 3 -

len zu lassen. Den sich nach erfolgter Abrechnung zugunsten der Firma W[REDACTED] ergebenden Betrag werde sie überweisen. Die Beklagte hat dem Bankhaus Sch[REDACTED] und dem Kläger nichts mehr gezahlt.

Der Kläger hat Klage auf Zahlung von 7.000.-- DM erhoben, den Klagbetrag aber später, entsprechend den Angaben der Beklagten, auf 6.543,32 DM nebst Zinsen ermäßigt.

Nach seiner Ansicht bezieht sich die Abtretungserklärung der Firma W[REDACTED] vom 23. Juli 1950 nicht nur auf den Fenster-, sondern auch auf den Türenauftrag. Der Direktor Mi[REDACTED] der Beklagten habe zudem bei einer Besprechung im Oktober 1950 dem Inhaber der Firma W[REDACTED] versprochen, ihm, dem Kläger, eine Abschlagszahlung von 4.000.-- DM zu leisten.

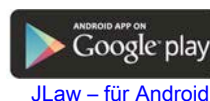
Die Beklagte ist dem Klagebegehren entgegengetreten. Sie bestreitet, daß die Abtretungserklärung der Firma W[REDACTED] vom 23. Juli 1950 auch deren Forderung aus dem Türenauftrag habe erfassen sollen. Aus dem Fensterauftrag aber schulde sie nichts mehr, denn sie habe der Firma W[REDACTED] gegenüber mit Gegenansprüchen aus diesem Auftrag in Höhe von 7.744,78 DM aufgerechnet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben. Auf Grund der neuen Verhandlung hat das Oberlandesgericht die Klage wiederum abgewiesen.

Mit seiner erneuten Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1.) Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schuldanerkenntnisses, aus dem der Kläger die Beklagte in Anspruch nehmen wollte, hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung verneint. Diese Ausführungen im angefochtenen Urteil greift die Revision auch nicht an.

2.) a) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß sich die Abtretungserklärung der Firma W. vom 23. Juli 1950 nur auf ihre Forderung gegen die Beklagte aus dem Fensterauftrag bezogen, die Forderung aus dem Türenauftrag aber nicht erfaßt habe.

b) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe hierbei nicht genügend berücksichtigt, daß die Beklagte mit der Firma W. und diese mit Wissen der Beklagten mit dem Kläger bereits längere Zeit vor der Abtretung nicht nur wegen der Ausführung des Fenster-, sondern auch des Türenauftrags verhandelt hätten, daß in der Abtretungserklärung der Firma W. von einer Trennung des Fenster- und Türenauftrags keine Rede sei, vielmehr im Betreff ganz allgemein von den "Schreinerarbeiten für die Reihenhäuser" gesprochen werde, und daß es überdies im Kopf des Briefbogens der Firma W., auf dem die Abtretungserklärung steht, heiße: "Herstellung von Türen, Fenstern, Treppen, Ladeneinrichtungen, Möbel aller Art".

Diese Rügen können keinen Erfolg haben.

aa) Davon, daß die Firma W[REDACTED] schon vor der Abtretungserklärung vom 23. Juli 1950 mit der Beklagten über den Fenster- und Türenauftrag mündlich verhandelt hat, geht das Berufungsgericht ersichtlich aus. Auf diese Verhandlungen und ebenso auf etwaige Verhandlungen, die die Firma W[REDACTED] mit Wissen der Beklagten mit dem Kläger über den Türenauftrag geführt hat, brauchte das Berufungsgericht aber nicht abzustellen. Aus ihnen würde sich weder ergeben, daß eine Forderung der Firma W[REDACTED] gegen die Beklagte aus dem Türenauftrag damals schon begründet war noch daß die Firma W[REDACTED] den Willen gehabt hat, etwa eine künftige Forderung aus dem Türenauftrag schon am 23. Juli 1950 dem Kläger abzutreten. Letzteres hat das Berufungsgericht ausdrücklich verneint (U.S. 12/13).

bb) Daraus, daß im "Betreff" der Abtretungserklärung vom 23. Juli 1950 von den "Schreinerarbeiten für die Reihenhäuser" die Rede ist, und aus dem angeführten Wortlaut des Kopfes des Briefbogens der Firma W[REDACTED], auf dem die Abtretungserklärung vom 23. Juli 1950 steht, ergibt sich nichts dafür, daß die Firma W[REDACTED] den Willen gehabt hätte, eine künftige Forderung aus dem ihr damals noch nicht erteilten Türenauftrag dem Kläger abzutreten.

3.) Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, daß ihm nur die Forderung der Firma W[REDACTED] aus dem Fensterauftrag abgetreten sei, weil für sie in dieser Hinsicht keine Zweifel bestanden hätten, greift die Revision nicht an. Einen Rechtsfehler läßt das angefochtene Urteil insoweit auch nicht erkennen.

4.) Die dem Kläger auf Grund der Abtretung vom 23. Juli 1950 noch zustehende fällige Forderung beträgt, wie das Berufungsgericht entsprechend dem Klagvortrag annimmt, insgesamt 6.543,32 IM.

5.) Dieser Forderung des Klägers hat die Beklagte Ansprüche gegen die Firma W[REDACTED] entgegengesetzt, die sie daraus herleitet, daß sie die Arbeiten für den Fensterauftrag durch Dritte habe zu Ende führen lassen müssen.

a) Das Berufungsgericht hat diese zur Aufrechnung gestellte Forderung für begründet erachtet:

aa) Die Firma W[REDACTED] habe die Fenster nicht nur herzustellen, sondern auch anzuschlagen, d.h. einzubauen gehabt. Dieser Verpflichtung sei sie nicht innerhalb der vertraglichen Lieferfrist von 6 Wochen nachgekommen. Schon deshalb habe die Beklagte ihr gemäß Ziffer 2 des Auftragschreibens vom 19. Juli 1950 den Auftrag entziehen dürfen. Die Firma W[REDACTED] habe aber auch nicht in der ihr zugestandenen verlängerten Frist geliefert. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1950 habe die Beklagte ihr eine letzte Nachfrist bis zum 21. Oktober 1950 gesetzt mit der Androhung, die Arbeiten durch eine andere Firma zu ihren Lasten zu Ende führen zu lassen. Erst darauf habe sie ihr den Auftrag mit Schreiben vom 26. Oktober 1950 entzogen. Diese Entziehung sei rechtmäßig gewesen.

bb) Die Beklagte habe den ihr durch die Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schaden nach Ziffer 2 des Auftragschreibens vom 19. Juli 1950 und gemäß § 326 BGB von der Firma W[REDACTED] ersetzt verlangen können. Zu die-

sem Schaden gehörten auch die Aufwendungen, die sie habe machen müssen, um die Arbeiten von Dritten fertigstellen zu lassen. Die Aufrechnung mit diesen schon zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen die Firma W[REDACTED] begründeten Gegenansprüchen müsse die Klägerin gemäß § 404 BGB gegen sich gelten lassen.

cc) Die Aufwendungen der Beklagten für die Erledigung der Fensterarbeiten überstiegen die an den Kläger abgetretene Forderung der Firma W[REDACTED] aus dem Fensterauftrag. Aus den hierüber von der Beklagten vorgelegten 10 Rechnungen der Firmen Sp[REDACTED], D[REDACTED] und Fr[REDACTED] ergebe sich ein hierauf entfallender Gesamtbetrag von 7.350,40 DM.

b) Mit Recht hat das Berufungsgericht geprüft, ob die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Ansprüche begründet sind. Indem die Beklagte ihre Gegenforderungen dem Anspruch des Klägers entgegensetzt, macht sie allerdings keine Aufrechnung gemäß § 406 BGB geltend. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die in dieser Vorschrift geforderten Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind. In dem Berufungsurteil ist zutreffend dargelegt, daß die Beklagte nach § 326 BGB wegen des Verzugs der Firma W[REDACTED] berechtigt war, von dieser Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und daß sie diesen Anspruch erhebt. Dann aber ist das Vertragsverhältnis zwischen der Firma W[REDACTED] und der Beklagten (soweit diese nicht schon erfüllt hat) aufgelöst und an seine Stelle der einseitige Schadensersatzanspruch der Beklagten getreten; der etwa fällige Werklohn beeinflusst nur noch als Rechnungsposten die Höhe der Ersatzforderung. Diese Entwicklung des Schuldverhältnisses kann die Beklagte nach

§ 404 BGB dem Kläger entgegenhalten, und ihr Vorbringen ist in diesem Sinne rechtlich zu würdigen. Daß der den Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung auslösende Umstand erst nach der Abtretung entstanden ist, ist unerheblich. Es genügt, daß die Verpflichtung der Firma W■■■■, den Fensterauftrag ordnungs- und fristgemäß auszuführen, zur Zeit der Abtretung begründet war. Durch die Abtretung einer Forderung darf die Lage des Schuldners nicht zu dessen Nachteil verändert werden. Der Kläger hat als neuer Gläubiger die Werklohnforderung mit den ihr anhaftenden Schwächen erworben. (RGZ 83, 279; RG Warn 1914 Nr. 329).

c) Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß der Beklagten Aufwendungen in Höhe von 7.350,40 DM entstanden seien. Die meisten der vom Berufungsgericht berücksichtigten Beträge bezögen sich nicht auf den Fenster-, sondern auf den Türenauftrag; insofern habe das Berufungsgericht Beweiserbieten des Klägers übergangen. Die Aufwendungen der Beklagten seien auch zum größten Teil durch nachträgliche Änderungen bedingt. Schließlich würde er, der Kläger, wenn die Beklagte ihn aufgefordert hätte, selbst die Fenster gegen einen Kostenaufwand von höchstens 600.-- DM angeschlagen haben.

Es kann angesichts der nach § 326 BGB eingetretenen Umwandlung des Vertragsverhältnisses zweifelhaft sein, ob es für die Entscheidung der vorliegenden Sache auf die Höhe der Ersatzforderung der Beklagten im einzelnen ankommt. Die Rügen der Revision greifen auch abgesehen hiervon nicht durch.

aa) Das Berufungsgericht hat, gestützt auf die Bekundungen und Notizen des Zeugen N■■■■, des Architekten der Beklagten, aus den von der Beklagten vorgelegten Rechnungen die einzelnen sich auf die Erledigung der Fensterarbeiten beziehenden Posten herausgezogen, die den Türenauftrag betreffenden Beträge aber unberücksichtigt gelassen. Soweit es Zweifel hatte, ob ein Betrag den Fensterauftrag betrifft, hat es ihn abgesetzt.

Bei dieser eingehenden Prüfung hat es keine wesentlichen Beweiserbieten des Klägers übergangen. Die von der Revision angeführten Beweisanträge im Schriftsatz vom 23. Januar 1957 (S. 3) betreffen zunächst die Behauptung, der Kläger habe bis zum 1. Oktober 1950 die Fenster ordnungsgemäß angeliefert. Die Verpflichtung der Firma W■■■■ ging aber weiter. Sie mußten die Fenster auch einbauen. Daß die Firma W■■■■ entgegen dem Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1950 ihre Verpflichtung erfüllt hätte, hat der Kläger nicht unter Beweis gestellt.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge, das Berufungsgericht habe weder den Zeugen W■■■■ noch einen Sachverständigen darüber vernommen, daß die in den Rechnungen der Firmen Sp■■■■, D■■■■ und F■■■■ enthaltenen Beträge mit dem Fensterauftrag "nicht das geringste" zu tun hätten und daß sie sich "alle nur" auf den Türenauftrag bezögen. In den Rechnungen ist zum großen Teil zwischen den Arbeiten an den Fenstern und an den Türen klar unterschieden. Die zweifelhaften Posten hat der sachkundige Zeuge N■■■■ in Gegenwart des

Klägers vor dem Berufungsgericht erörtert. Das diese Umstände gänzlich übergehende Beweiserbieten in dem Schriftsatz vom 23. Januar 1957 (§. 5) dafür, daß die Rechnungen mit dem Fensterauftrag "nicht das geringste" zu tun hätten, durfte das Berufungsgericht, ohne gegen § 286 ZPO zu verstoßen, ablehnen.

bb) Seine beiläufige Behauptung im Schriftsatz vom 26. Oktober 1956 (S. 3), die Beklagte habe nachträglich andere Wünsche gehabt und diese wahrscheinlich durch die Firma Sp. [REDACTED] ausführen lassen, hat der Kläger nicht unter Beweis gestellt, sondern sich vorbehalten, nach Vorlegen der angeforderten Rechnungen spezielle Einwendungen zu erheben. Nachdem die Rechnungen zu den Akten gereicht waren, ist der Kläger hierauf nicht mehr zurückgekommen. Das Berufungsgericht brauchte deshalb hierauf nicht einzugehen.

cc) Die Beklagte war nicht verpflichtet, den Kläger, zu dem sie in keinen vertraglichen Beziehungen stand, aufzufordern, die von der Firma W. [REDACTED] nicht erledigten Fensterarbeiten zu Ende zu führen. Der Kläger könnte allenfalls dann einen Einwand gegen die Aufrechnung der Beklagten erheben, wenn er sich unter Hinweis auf die Abtretung der Beklagten erboten hätte, die von der Firma W. [REDACTED] noch geschuldete Leistung zu erbringen und die Beklagte aus nichtigen Gründen dies abgelehnt hätte. So liegt aber der Sachverhalt nicht.

Gemäß § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner
sich somit als unbegründet erweisenden Revision zu tra-
gen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Meyer